



## **Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)**

### **54. Europäische Präsidentenkonferenz**

### **12. - 14. Februar 2026 in Wien**

---

Der Länderbericht beschränkt sich auf einige ausgewählte Kernthemen aus der rechtspolitischen Arbeit des DAV. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

#### **1. Schutz anwaltlicher Grundwerte auf europäischer Ebene**

Der DAV begrüßt nachdrücklich, dass die **Europaratskonvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung** am 12. März 2025 durch das Ministerkomitee angenommen und am 13. Mai 2025 zur Unterzeichnung durch die Staaten ausgelegt wurde. Die Bedeutung der Konvention für die unabhängige Anwaltschaft und die freie Berufsausübung war Thema einer gemeinsamen Veranstaltung, die der DAV zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der tschechischen Anwaltskammer und dem Bar Council of England and Wales am 23. Juni 2025 in Brüssel veranstaltete. Unter den Sprecherinnen und Sprechern waren sowohl Vertreter des Europarates, des EU-Parlaments sowie der repräsentierten Einzelstaaten.

Der DAV engagiert sich im Verbund mit dem CCBE und den anderen Anwaltsorganisationen für eine rasche Ratifikation der Konvention durch Deutschland, die Europäische Union sowie möglichst viele weitere Staaten. Wir freuen uns, dass die deutsche Bundesjustizministerin die Konvention am 26. Januar 2026 für Deutschland unterzeichnet hat und der DAV sowie die BRAK zugegen sein konnten.

Die durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am 21. November 2024 veröffentlichte Entscheidung zu der 2017 erfolgten Durchsuchung der Münchner Kanzleiräume der Kanzlei Jones Day und der Sicherstellung von Dokumenten (Verfahren [1022/19](#) und 1125/19) ist aus anwaltlicher Sicht enttäuschend und zeigt, dass hier in Deutschland Regelungsbedarf besteht, der sich im Übrigen auch aus der Konvention zum Schutz der Anwaltschaft selbst ergeben dürfte.

Der DAV hat die **Angriffe der US-Administration gegen US-amerikanische Anwaltskanzleien** sowie auf die American Bar Association in einer [gemeinsamen Erklärung vom 18. März 2025](#) zusammen mit 22 weiteren Organisationen kritisiert und die Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte als einem „universellen“ Kernprinzip des Anwaltsberufs eingefordert.

Derzeit arbeitet der DAV an einem **Amicus Curiae Brief** in einem der von den genannten Kanzleien angestrengten Klageverfahren in den USA.

Anlässlich des **Tags der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts** am 24. Januar veranstaltete der DAV in Kooperation mit dem Republikanischen Anwaltverein und der Rechtsanwaltskammer Berlin am 27. Januar 2026 [eine](#)



Abendveranstaltung im DAV-Haus in Berlin zum Fokusland 2026, den USA. Die Veranstaltung wurde auch der Frage gewidmet, inwiefern die Konvention zum Schutz der Anwaltschaft, die durch Deutschland am Vortag in Straßburg unterzeichnet wurde, dazu beitragen kann, Deutschland und andere künftige Unterzeichnerstaaten vor Entwicklungen zu schützen, wie sie derzeit in den Vereinigten Staaten zu beobachten sind.

In seiner [DAV-Stellungnahme Nr. 26/25](#) (in englischer und deutscher Sprache) hat der DAV die **Auswirkungen dieser Angriffe auf die in Deutschland ansässigen Niederlassungen US-amerikanischer Anwaltskanzleien** aus der Perspektive der anwaltlichen Unabhängigkeit analysiert. Dies betrifft diejenigen Kanzleien, die als Reaktion auf oder zur Vermeidung solcher Executive Orders mit der US-Administration eine Vereinbarung geschlossen haben, in deren Rahmen sie sich verpflichtet haben, unentgeltliche (pro-bono-)Tätigkeiten für die Regierung zu erbringen.

## **2. Sicherheitsgesetzgebung im Spannungsfeld zu anwaltlicher Unabhängigkeit und rechtsstaatlichen Grundsätzen**

Aus Sicht des DAV bestehen ernsthafte Risiken für den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses sowie für die Grundrechte im Allgemeinen angesichts zahlreicher nationaler und europäischer gesetzgeberischer Vorhaben im Bereich der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung.

Dies betrifft die derzeit in Deutschland vorgeschlagene Regelung der IP-Adressenspeicherung (eine DAV-Stellungnahme ist [hier](#) abrufbar) und deren kumulierte Wirkung mit der Umsetzung des E-Evidence-Pakets über elektronische Sicherungs- und Herausgabebeanordnungen. Das betrifft aber auch die in der EU angekündigten europäische Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung (vgl. [DAV-Stellungnahme Nr. 57/25](#) anlässlich der Konsultation der EU-Kommission). Auch die geplante standardmäßige Eingriffsmöglichkeit in Ende zu Ende-Verschlüsselung im Rahmen der geplanten europäischen Encryption Roadmap (vgl. [PM 21/25](#) und [DAV-Stellungnahme Nr. 10/25](#)) gibt Anlass zur Sorge hinsichtlich der Auswirkungen jeweils einzelner Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere aber auch in ihrer Gesamtwirkung, auf Grundrechte und das anwaltliche Berufsgeheimnis.

## **3. Künstliche Intelligenz und sonstige Digitalgesetzgebung**

Der **AI Act** ist am 1.8.2024 in Kraft getreten. Der DAV hat die Umsetzung des AI Acts seither auf nationaler sowie europäischer Ebene eng begleitet und gestaltet die Erarbeitung von Leitlinien durch die Europäische Kommission aktiv mit.

Zum einen hat der DAV sich an der gezielten Konsultation der EU-Kommission zur Implementierung der Vorschriften der europäischen KI-Verordnung zu Hochrisiko-KI-Systemen beteiligt, vgl. [DAV-Stellungnahme Nr. 38/25](#) (auf Englisch). Die Konsultation dient der Kommission zur Vorbereitung von Leitlinien zur Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen und den damit verbundenen besonderen Anforderungen und Verpflichtungen, etwa im Bereich Justiz oder am Arbeitsplatz. Der DAV hat sich zum anderen an der gezielten Konsultation der EU-Kommission für Leitlinien für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck gemäß Kapitel V des AI Act beteiligt,



vgl. [DAV-Stellungnahme Nr. 19/25](#). Der DAV sieht Klarstellungsbedarf in Bezug auf die Kriterien, die an KI-Modelle gestellt werden, um als KI mit allgemeinem Verwendungszweck qualifiziert zu werden sowie den Anbieterbegriff.

Auf nationaler Ebene hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im September 2025 einen Referentenentwurf zur Durchführung der KI-Verordnung veröffentlicht. Die Bundesregierung kommt damit ihrer Pflicht zur Etablierung einer **nationalen Behördenstruktur** aufgrund der Regierungsneubildung verspätet nach (Frist: 2.8.2025). Die zentrale Rolle ist für die Bundesnetzagentur vorgesehen. Einige andere Behörden sollen in bestimmten Bereichen die Marktaufsicht übernehmen, wie beispielsweise die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Finanzsektor. Die Bundesnetzagentur als zentrale Aufsichtsbehörde soll für die Koordination zwischen den einzelnen Aufsichtsbehörden und der effektiven Durchsetzung ein Koordinierungszentrum einrichten. Sie soll nicht nur Aufsichtsaufgaben, sondern einen starken Auftrag zur Innovationsförderung erhalten.

Die Diskussion über die **Auswirkungen des AI-Acts auf die deutsche Justiz** steht noch ganz am Anfang. Allein die Prüfung, ob es sich bei einer Softwareanwendung, die in der Justiz zum Einsatz kommen soll, um ein KI-System handelt und dieses mangels einschlägiger Ausnahmeverordnungen dem Hochrisiko-Bereich zuzuordnen ist, wird Kapazitäten der ohnehin knappen personellen Ressourcen binden.

Der DAV begleitet ebenfalls das Verfahren zum **Digitalomnibuspaket**, das Vereinfachungen für die Europäische Digital- und KI-Gesetzgebung beinhaltet. Der DAV begrüßt das Vorhaben. Dazu unterbreitet der DAV in seiner [DAV-Stellungnahme Nr. 68/25](#) konkrete Vorschläge: Unter anderem zwischen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der E-Privacy-Richtlinie besteht Bedarf nach Kohärenz im Hinblick auf Cookie-Banner beim Webtracking. Darüber hinaus bedarf es Änderungen in Bezug auf die Meldepflicht nach Artikel 33 DSGVO, da die vorgesehene niedrige Schwelle zur Überforderung der Datenschutzbehörden führt. Schließlich sieht der DAV Klarstellungsbedarf zwischen Artikel 6 DSGVO und der KI-Verordnung, vgl. ferner die Berichterstattung im Newsletter „Europa im Überblick (EiÜ)“, [EiÜ 36/25](#).

Der DAV hat auch die **KI-Haftungs-Richtlinie** und ihre Rücknahme verfolgt und dokumentiert, vgl. dazu die Berichterstattung in [EiÜ 14/25](#); [EiÜ 35/25](#).

#### 4. Rechtsanwaltsvergütung

Der DAV hat sich beharrlich für eine Erhöhung der gesetzlich geregelten Rechtsanwaltsvergütung eingesetzt. Am 31. Januar 2025 hat der Bundestag kurz vor den Neuwahlen die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung durch lineare Erhöhungen der Gebühren sowie strukturelle Änderungen im Rahmen eines Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetzes 2025 beschlossen. Nachdem der Bundesrat am 21. März zugestimmt hatte, konnte die Reform am 1. Juni 2025 in Kraft treten, siehe dazu auch im [Anwaltsblatt](#). Eine regelmäßige Anpassung der gesetzlichen Vergütung ist von elementarer Bedeutung für den flächendeckenden Zugang zum Recht für alle Rechtsuchenden. Der DAV setzt sich daher für eine regelmäßige Anpassung mindestens einmal in jeder Legislaturperiode (4 Jahre) ein.



## 5. Einsatz für Rechtsstaat und Menschenrechte

Der DAV bringt sich auch 2026 erneut mit einer Stellungnahme im Rahmen der **Konsultation der EU-Kommission zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2026** ein. Der DAV fordert im Anschluss an die **Reform zur Absicherung des Bundesverfassungsgerichts** weitere Fortschritte bei der Resilienz des Rechtsstaats, insbesondere zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz auf Landesebene (siehe dazu auch die Vorschläge des Anfang Dezember 2025 vorgestellten [Justizprojekts](#)). Ferner fordert er weitere Anstrengungen bei der hinreichenden finanziellen wie personellen Ausstattung des Justizsystems sowie bei der Digitalisierung. Dies betrifft gerade auch das rechtsstaatliche Defizit der nach wie vor fehlenden digitalen, bzw. audiovisuellen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung., die ein wichtiges Anliegen des DAV bleibt.

Am 8. Dezember 2025 fand im DAV-Haus in Berlin eine gemeinsame **Veranstaltung des DAV und von Amnesty International zur Lage der türkischen Rechtsanwaltschaft** statt, vgl. auch den Bericht im [Anwaltsblatt](#). Die Veranstaltung erinnerte in Gedenken an den vor zehn Jahren ermordeten Menschenrechtsanwalt Tahir Elçi. DAV-Präsident Stefan von Raumer würdigte Elçi als Symbol für den Mut der türkischen Anwaltschaft und bekräftigte die besondere Verantwortung des DAV, auch vor dem Hintergrund des seit 2017 bestehenden Freundschaftsabkommens mit den türkischen Anwaltskammern. Berichte von Kammerverteilter:innen aus Istanbul und Diyarbakir sowie weiterer Rechtsanwält:innen aus der Türkei verdeutlichen, wie Strafverfahren zur Einschüchterung von Anwält:innen instrumentalisiert werden, vgl. [EiÜ 45/25](#). Der DAV hat ferner zusammen mit zahlreichen anderen Anwaltsorganisationen das gegen die Mitglieder der Istanbuler Anwaltskammer im Hochsicherheitsgefängnis Silivri geführte [Strafverfahren](#) in Form der **Prozessbeobachtung** begleitet und den Freispruch in erster Instanz erfreut aufgenommen, vgl. dazu [PM 02/26](#). Die türkische Staatsanwaltschaft hat jedoch bereits Berufung eingelegt.

Die Landesvertretung NRW in Brüssel und der Deutsche Anwaltverein haben am 2. Dezember 2025 zur **Vorführung des Siegerfilms des Deutschen Menschenrechtsfilmpreises 2024** - „Sieben Winter in Teheran“ - in Brüssel eingeladen (siehe auch [hier](#)). Der Film erzählt die dramatische Geschichte der 19-jährigen Reyhaneh Jabbari und ihren Kampf im Iran für Freiheit und Selbstbestimmung in einem System, das Notwehr bei einer versuchten Vergewaltigung mit dem Tod bestraft, weitere Informationen in „Europa im Überblick“ [EiÜ 43/25](#).

Der DAV setzte sein Engagement auch nach dem offiziellen Ende des **Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan** fort. Er versandte zahlreiche Schreiben und initiierte einen offenen Brief an das Auswärtige Amt zum Schutz der Betroffenen Menschenrechtsverteidiger und ehemaligen Ortskräfte, den 91 Organisationen der Zivilgesellschaften mitzeichneten (vgl. [PM 38/25](#)). Der Dialog mit beteiligten NGO wird fortgesetzt. Der DAV setzt sich für eine Beendigung des Programms unter Wahrung humanitärer Standards und rechtsstaatlicher Prinzipien ein.